

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 36/1999
vom 28. April 1999

über die Änderung des Anhangs XI (Telekommunikationsdienste) des EWR-
Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum,
nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang XI des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-
Ausschusses Nr. 7/1999 vom 29. Januar 1999¹ geändert.

Die Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September
1998 zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von
Nummern und der Betreiberwahl² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XI des Abkommens wird unter Nummer 5cb (Richtlinie 97/33/EG des
Europäischen Parlaments und des Rates) vor den Anpassungen folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **398 L 0061:** Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom
24. September 1998 (ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37).“

¹ ABl. L ...

² ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 37.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 98/61/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 29. April 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 28. April 1999

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner